

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 **München, den 30. November** **2007**

Datum	Inhalt	Seite
27.11.2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets 1012-1-I	784
27.11.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigen-gesetzes 701-1-W, 702-1-W	785
27.11.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes 73-0-I	787
13.11.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung 26-5-1-A	788
20.11.2007	Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung 26-1-2-I	791
10.11.2007	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) 2132-1-2-I	792
11.11.2007	Feuerungsverordnung (FeuV) 2132-1-3-I	800
15.11.2007	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirt-schaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-L	807

1012-1-I

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets**

Vom 27. November 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Dem Gesetz über die kommunale Gliederung des
Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659,
BayRS 1012-1-I), geändert durch Gesetz vom 8. De-
zember 2006 (GVBl S. 974), wird folgender Art. 4 ange-
fügt:

„Art. 4

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d.
Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungs-
bezirk Mittelfranken, wird der Markt Wachenroth ent-
lassen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten alle
Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegen-
stehen oder entsprechen.

München, den 27. November 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther B e c k s t e i n

701-1-W, 702-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des
Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts
der Industrie- und Handelskammern
sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes**

Vom 27. November 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde)“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) ¹Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. ²Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. ³Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.“

5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.“

6. In Art. 8 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.“

8. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.
2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.
3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene

Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.

4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verlegt;
 - b) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt das Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige (Sachverständigengesetz – SachvG) vom 11. Oktober 1950 (BayRS 702-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392), außer Kraft.

München, den 27. November 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

73-0-I

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes**

Vom 27. November 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I) werden die Worte „für Hochbauten“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 27. November 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

26–5–1–A

Zweite Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Vom 13. November 2007

Auf Grund von

1. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970),
2. § 15a Abs. 4 Satz 5 und § 24 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970),
3. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970),
4. Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26–5–A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634),

erlässt die Bayerische Staatsregierung,

5. Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26–5–1–A), geändert durch Verordnung vom 13. April 2004 (GVBl S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 11 folgende Fassung:
„Kostenträger, zuständige Behörden und Kosten-
erstattung“
2. In § 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte

„oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.

3. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlinge“ die Worte „und unerlaubt eingereister Ausländer“ eingefügt.

4. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes sind:

1. Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf und
2. Aufnahmeeinrichtung München.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bis“ die Nr. „6“ durch die Nr. „7“ ersetzt und nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetzes“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Oberbayern	33,9 v.H.
Niederbayern	9,6 v.H.
Oberpfalz	8,8 v.H.
Oberfranken	8,9 v.H.
Mittelfranken	13,5 v.H.
Unterfranken	10,8 v.H.
Schwaben	14,5 v.H.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,3 v.H.
Landeshauptstadt München	30,0 v.H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,6 v.H.
Landkreis Altötting	2,5 v.H.
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	2,8 v.H.
Landkreis Berchtesgadener Land	2,4 v.H.
Landkreis Dachau	3,1 v.H.

Landkreis Ebersberg	2,9 v.H.	Kreisfreie Stadt Hof	4,9 v.H.
Landkreis Eichstätt	2,9 v.H.	Landkreis Bamberg	12,8 v.H.
Landkreis Erding	2,9 v.H.	Landkreis Bayreuth	9,6 v.H.
Landkreis Freising	3,8 v.H.	Landkreis Coburg	8,0 v.H.
Landkreis Fürstenfeldbruck	4,7 v.H.	Landkreis Forchheim	10,0 v.H.
Landkreis		Landkreis Hof	9,3 v.H.
Garmisch-Partenkirchen	2,0 v.H.	Landkreis Kronach	6,5 v.H.
Landkreis Landsberg am Lech	2,6 v.H.	Landkreis Kulmbach	6,8 v.H.
Landkreis Miesbach	2,2 v.H.	Landkreis Lichtenfels	6,2 v.H.
Landkreis Mühldorf am Inn	2,6 v.H.	Landkreis	
Landkreis München	7,2 v.H.	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7,1 v.H.
Landkreis			
Neuburg-Schrobenhausen	2,1 v.H.		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,7 v.H.	5. Regierungsbezirk Mittelfranken	
Landkreis Rosenheim	5,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Ansbach	2,7 v.H.
Landkreis Starnberg	3,0 v.H.	Kreisfreie Stadt Erlangen	6,9 v.H.
Landkreis Traunstein	4,0 v.H.	Kreisfreie Stadt Fürth	7,6 v.H.
Landkreis Weilheim-Schongau	3,0 v.H.	Kreisfreie Stadt Nürnberg	33,5 v.H.
		Kreisfreie Stadt Schwabach	2,6 v.H.
		Landkreis Ansbach	10,7 v.H.
2. Regierungsbezirk Niederbayern		Landkreis Erlangen-Höchstadt	7,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Landshut	5,8 v.H.	Landkreis Neustadt	
Kreisfreie Stadt Passau	4,8 v.H.	a. d. Aisch-Bad Windsheim	5,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Straubing	4,2 v.H.	Landkreis Nürnberger Land	9,8 v.H.
Landkreis Deggendorf	9,7 v.H.	Landkreis Roth	7,3 v.H.
Landkreis Dingolfing-Landau	7,5 v.H.	Landkreis	
Landkreis Freyung-Grafenau	6,6 v.H.	Weißenburg-Gunzenhausen	5,5 v.H.
Landkreis Kelheim	9,3 v.H.		
Landkreis Landshut	12,2 v.H.	6. Regierungsbezirk Unterfranken	
Landkreis Passau	15,5 v.H.	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,7 v.H.
Landkreis Regen	6,6 v.H.	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	4,5 v.H.
Landkreis Rottal-Inn	9,8 v.H.	Kreisfreie Stadt Würzburg	11,3 v.H.
Landkreis Straubing-Bogen	8,0 v.H.	Landkreis Aschaffenburg	12,7 v.H.
		Landkreis Bad Kissingen	7,8 v.H.
3. Regierungsbezirk Oberpfalz		Landkreis Hassberge	6,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Amberg	4,6 v.H.	Landkreis Kitzingen	6,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	13,4 v.H.	Landkreis Main-Spessart	9,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	4,4 v.H.	Landkreis Miltenberg	9,5 v.H.
Landkreis Amberg-Sulzbach	9,6 v.H.	Landkreis Rhön-Grabfeld	6,2 v.H.
Landkreis Cham	11,6 v.H.	Landkreis Schweinfurt	8,4 v.H.
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	11,5 v.H.	Landkreis Würzburg	11,6 v.H.
Landkreis			
Neustadt a. d. Waldnaab	8,9 v.H.	7. Regierungsbezirk Schwaben	
Landkreis Regensburg	16,3 v.H.	Kreisfreie Stadt Augsburg	16,3 v.H.
Landkreis Schwandorf	12,8 v.H.	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v.H.
Landkreis Tirschenreuth	6,9 v.H.	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	3,9 v.H.
		Kreisfreie Stadt Memmingen	2,6 v.H.
4. Regierungsbezirk Oberfranken		Landkreis Aichach-Friedberg	6,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Bamberg	7,1 v.H.	Landkreis Augsburg	13,1 v.H.
Kreisfreie Stadt Bayreuth	7,5 v.H.	Landkreis Dillingen a. d. Donau	5,1 v.H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,2 v.H.	Landkreis Donau-Ries	7,1 v.H.

Landkreis Günzburg	6,6 v.H.
Landkreis Lindau (Bodensee)	4,3 v.H.
Landkreis Neu-Ulm	8,8 v.H.
Landkreis Oberallgäu	8,1 v.H.
Landkreis Ostallgäu	7,3 v.H.
Landkreis Unterallgäu	7,3 v.H.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „bis“ die Nr. „6“ durch die Nr. „7“ ersetzt und nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetzes“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.
8. In § 9 Nr. 2 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Asylbewerber)“ die Worte „sowie unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kostenträger, zuständige Behörden und Kostenerstattung“
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ die Worte „und nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 1“ und die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „der Sozialgesetze“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) ¹Der Anspruch auf Erstattung nach Art. 8 Abs.1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes ist ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. ²Geltendmachen im Sinn des Satzes 1 ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach. ³Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde von der Leistungserbringung Kenntnis erlangt hat.
- (5) Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.“

11. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der örtliche Träger.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt und das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zweiten Buch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.

13. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „oder Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 13. November 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

26-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Härtefallkommissionsverordnung**

Vom 20. November 2007

Auf Grund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 11 der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKomV) vom 8. August 2006 (GVBl S. 436, BayRS 26-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Im Wortlaut werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

München, den 20. November 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2132-1-2-I

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV)

Vom 10. November 2007

Auf Grund von Art. 80 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) und Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Begriff, Beschaffenheit

§ 2 Anzahl

Zweiter Teil

Vorzuliegende Bauvorlagen

§ 3 Bauliche Anlagen

§ 4 Werbeanlagen

§ 5 Vorbescheid

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Dritter Teil

Inhalt der Bauvorlagen

§ 7 Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan

§ 8 Bauzeichnungen

§ 9 Baubeschreibung

§ 10 Standsicherheitsnachweis

§ 11 Brandschutznachweis

§ 12 Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

§ 13 Übereinstimmungsgebot

Vierter Teil

Abgrabungsplan

§ 14 Abgrabungsplan

Fünfter Teil

Bauzustandsanzeigen

§ 15 Baubeginnsanzeige

§ 16 Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Sechster Teil

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen 1 und 2

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Begriff, Beschaffenheit

(1) ¹Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO), für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO) oder für die Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO) erforderlich sind. ²Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

(2) ¹Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. ²Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.

(3) Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen nach dem Zweiten Teil und einzelne Angaben in den Bauvorlagen sowie auf bautechnische Nachweise einschließlich deren Prüfung und deren Bescheinigung durch Prüfsachverständige verzichten, soweit diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2

Anzahl

¹Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO unterschrieben sein. ³Im Fall der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist eine weitere Ausfertigung vorzule-

gen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet; ein höheres Gefährdungspotential liegt in der Regel nicht vor bei

1. Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Gesundheitseinrichtungen, ausgenommen Krankenhäuser,
3. Heimen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen, ausgenommen Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
4. Gast- und Beherbergungsstätten und Lagereinrichtungen mit voraussichtlich weniger als 20 Beschäftigten,
5. Büro- und Verwaltungsgebäuden,
6. Anlagen des Dienstleistungs- sowie des Verlags- und Mediengewerbes, ausgenommen Anlagen des Druckgewerbes,
7. Anlagen des Bau- und Elektroinstallationsgewerbes,
8. Verkaufsstätten mit einer Fläche von weniger als 2 000 m²,
9. Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei,
10. Anlagen von Verkehrsbetrieben, ausgenommen Anlagen zum Güterumschlag,
11. Anlagen von Versorgungsbetrieben, ausgenommen Anlagen zum Güterumschlag.

Zweiter Teil

Vorzulegende Bauvorlagen

§ 3

Bauliche Anlagen

Vorzulegen sind:

1. ein aktueller Auszug aus dem Katasterwerk und, soweit es sich nicht um Änderungen baulicher Anlagen handelt, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, der Lageplan (§ 7),
2. die Bauzeichnungen (§ 8),
3. die Baubeschreibung (§ 9),
4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der **Anlage 2**,
5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er

bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,

6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung,
8. soweit erforderlich, die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO.

§ 4

Werbeanlagen

(1) Vorzulegen sind:

1. ein aktueller Auszug aus dem Katasterwerk mit Einzeichnung des Standorts,
2. eine Zeichnung (Abs. 2) und Beschreibung (Abs. 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2.

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu benachbarten Signalanlagen und Verkehrszeichen anzugeben.

§ 5

Vorbescheid

Vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

§ 6

Beseitigung von Anlagen

Vorzulegen sind:

1. ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden

Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Katasterwerk sowie nach Straße und Hausnummer darstellt (§ 7),

2. in den Fällen des Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Bestätigung des Tragwerksplaners,
3. in den Fällen des Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO die Bescheinigung des Prüfsachverständigen.

Dritter Teil

Inhalt der Bauvorlagen

§ 7

Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan

(1) ¹Der Auszug aus dem Katasterwerk (Ausschnitt aus der Flurkarte) muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³Der Auszug ist mit dem Namen des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Unterlagen nach Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO zu beschriften.

(2) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk zu erstellen. ²Dabei ist ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 1 000 zu verwenden. ³Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. ⁴Der Auszug muss jeweils von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zweck der Bauvorlage abgerufen worden sein.

(3) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, enthalten:

1. den Maßstab und die Nordrichtung,
2. die katastermäßigen Flächen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Baudenkmäler einschließlich Ensembles sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,
6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation und Rohrleitungen, die dem Ferntrans-

port von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,

7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage mit Bezug auf das Höhenbezugs-system,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
9. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
10. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
11. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das Höhenbezugs-system,
12. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr,
13. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen und der bestehenden Anlagen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,
15. geschützten Baumbestand.

(4) Der Inhalt des Lageplans nach Abs. 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(5) ¹Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der **Anlage 1** zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58) entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

§ 8

Bauzeichnungen

(1) ¹Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von 1:100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der

- a) Treppen,
 - b) lichten Durchgangsmaße der Türen sowie deren Art, Anordnung und Aufschlagrichtung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen.
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
- a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
 - b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - c) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das Höhenbezugssystem,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - g) die Wandhöhe im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayBO,
 - h) die Dachhöhen und Dachneigungen,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

- 1. der Maßstab und die Maße,
- 2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
- 3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
- 4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden.

§ 9

Baubeschreibung

¹In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan und den Bauzeichnungen enthalten sind. ²Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO sind anzugeben. ³Die Baukosten der baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörenden Wasserversorgungsanlagen auf dem Baugrundstück sind anzugeben.

§ 10

Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(2) ¹Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ²Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

§ 11

Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, anzugeben:

- 1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach Art. 24 BayBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
- 2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,
- 3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
- 4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
- 5. der erste und zweite Rettungsweg nach Art. 31

BayBO, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,

6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

(2) ¹Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

²Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO). ³Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berech-

nungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

Vierter Teil

Abgrabungsplan

§ 14

Abgrabungsplan

¹Für den Abgrabungsplan (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG) gelten die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils entsprechend. ²In den Fällen des Art. 8 BayAbgrG bleiben weitergehende Anforderungen nach Abschnitt III des Fünften Teils BayVwVfG unberührt.

Fünfter Teil

Bauzustandsanzeigen

§ 15

Baubeginnsanzeige

(1) ¹Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7, Art. 58 Abs. 5 Satz 2 BayBO) vorzulegen. ²Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

(2) Für die nach Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO vorzulegenden Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 vorzulegen.

§ 16

Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Sind bei einem Bauvorhaben wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen durch Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 BayBO oder im Einzelfall vorgeschrieben, ist mit der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO über die in Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO genannten Bescheinigungen und Bestätigungen hinaus der Brandschutznachweis (§ 11) vorzulegen, soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft ist.

Sechster Teil

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

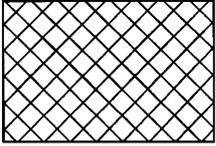
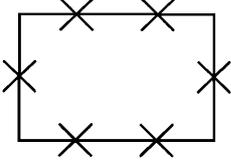
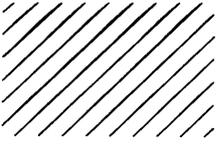
¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822, ber. 1998 S. 271, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2007 (GVBl S. 58), außer Kraft.

München, den 10. November 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

Zeichen und Farben für Bauvorlagen
(zu § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4)

	Zeichen:	Farbe:
1. Grenzen des Grundstücks		Violett
2. vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile		Grau
3. geplante bauliche Anlagen oder Bauteile		Rot
4. zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile		Gelb
5. Flächen, auf denen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen sind		Braun

Anlage 2

Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

2132-1-3-I

Feuerungsverordnung¹⁾ (FeuV)

Vom 11. November 2007

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einschränkung des Anwendungsbereichs

¹Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt diese Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. ²Sie gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

§ 2

Begriffe

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereichs festgestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 v.H. ermittelte Leistung.

(2) ¹Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. ²Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl EG Nr. L 217 S. 18), jetzt Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, sind beachtet worden.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Abs. 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) ¹Der Verbrennungsluftverbund im Sinn des Abs. 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. ²Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. ³Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderungen nach Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

(4) ¹Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. ²Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm² und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm² mehr betragen. ³Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. ⁴Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) ¹Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. ²Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 4 kann für raumluft-

abhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(7) ¹Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. ²Abs. 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

(2) ¹Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumlufsaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. ²Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebs der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) ¹Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. ²Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m³/h.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,

1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³ je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm² ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm² zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nr. 1 eingehalten wird.

(5) ¹Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. ²Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefährdender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) ¹Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. ²Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.

(8) ¹Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. ²Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(9) ¹Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. ²Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

§ 5

Aufstellräume für Feuerstätten

(1) ¹In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

²In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) ¹Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraums angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. ²Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum nach Abs. 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters nach Abs. 2 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperrrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

§ 6

Heizräume

(1) ¹Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. ²§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

⁴Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt und die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen, haben.

(3) ¹Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie

nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) ¹Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. ²§ 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. ³Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 4 angerechnet werden.

(5) ¹Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 erfüllen. ²Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7

Abgasanlagen

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) ¹Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. ²Art. 39 Abs. 4 BayBO bleibt unberührt.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ²Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet,

3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Abs. 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

(5) ¹In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. ²Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 30 Minuten haben.

³Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. ⁴Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

⁵Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) ¹Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoff-

fen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. ²Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. ³§ 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 bleiben unberührt.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten angeordnet sein,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen,
3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) ¹Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. ²An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. ³Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme Abs. 4 bis 9 sinngemäß.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen

(1) ¹Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C an den genannten Bauteilen auftreten können. ²Dies gilt als erfüllt, wenn

1. die in den harmonisierten technischen Spezifikationen genannten Abstände eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens $0,12 \text{ m}^2\text{K/W}$ und deren Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder
3. Nrn. 1 und 2 nicht anwendbar sind und ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten kein Abstand erforderlich.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen bis zu 300°C bei Nennleistung

1. innerhalb von Schächten nach § 7 Abs. 5 Satz 5 kein Abstand,
2. außerhalb von Schächten ein Mindestabstand von 20 cm,
3. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind, ein Mindestabstand von 5 cm

erforderlich. ²Ein Mindestabstand von 5 cm genügt auch, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(5) ¹Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

sein. ²Abweichend von Satz 1 genügt ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann.

(6) Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen von Abgasanlagen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

§ 9

Abführung von Abgasen

- (1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,

2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des Art. 30 Abs. 1 BayBO entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen,

4. die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen

- a) in einem Umkreis von 15 m bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m,

- b) in einem Umkreis von 8 m bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 1 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m.

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 10

Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

- (1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Ausstreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

- (2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

(3) ¹Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. ²Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. ³Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) ¹Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. ²§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) ¹Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 10 000 l,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg,
3. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. ²Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) ¹Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. ⁴Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.

(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Abs. 4 Nr. 6 entsprechend.

§ 12

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 l,
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 l,
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 l

je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschließenden Türen, und nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben,

4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nr. 3 genügen, bis zu 5 000 l.

(3) ¹Sind in den Räumen nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff haben.

²Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. ³Ein Abstand von 0,1 m genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg gelagert werden, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

§ 13

Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen

(1) ¹Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der auf Grund des § 14 GPSG erlassenen Vorschriften entsprechend. ²Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden.

(2) ¹Zuständige Behörden im Sinn der Vorschriften nach Abs. 1 sind die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen. ²Im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung nehmen sie auch die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden wahr.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer als am Bau Beteiligter nach Art. 49 bis 52 BayBO vorsätzlich oder fahrlässig

1. Feuerstätten aufstellt oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder Einbaumöbel anordnet, ohne die Abstände nach § 4 Abs. 7 einzuhalten,
2. Fußböden vor Feuerungsöffnungen entgegen § 4 Abs. 8 nicht schützt,
3. Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder offene Kamine anordnet, ohne die Abstände nach § 4 Abs. 9 einzuhalten,
4. Abgasleitungen außerhalb von Schächten oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen anordnet, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 einzuhalten,
5. Verbindungsstücke zu Kaminen oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen anordnet, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 einzuhalten,
6. Abgasleitungen oder Verbindungsstücke zu Kaminen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führt, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 5 einzuhalten.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) vom 6. März 1998 (GVBl S. 112, BayRS 2132-1-3-I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. Juli 2005 (GVBl S. 310), außer Kraft.

München, den 11. November 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7803-12-L

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen
für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft**

Vom 15. November 2007

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

„(AgrTechSchulO)“

2. § 7 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Rahmen des Unterrichts können Seminare sowie ein Betriebspraktikum in geeigneten in- oder ausländischen Betrieben durchgeführt werden.“

4. § 16 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²An den Technikerschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landbau und Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie an der Technikerschule für Waldwirtschaft sind im Fach „Projektarbeit und spezielle Themen“ in jedem Schuljahr mindestens vier Schulaufgaben durchzuführen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Zeugnisnote im Pflichtfach „Projektarbeit und spezielle Themen“ wird aus den Noten der Schulaufgaben ermittelt, wobei von der Lehrkraft nach vorheriger Absprache mit den Studierenden eine Gewichtung der Noten von einzelnen Schulaufgaben vorgenommen werden kann.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Abschlusszeugnis wird ggf. der Hinweis aufgenommen, dass eine im ersten Fünftel des jeweiligen Abschlussjahrgangs liegende Gesamtnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung erreicht wurde.“

8. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 zu § 9 Abs. 1 erhalten die jeweils aus den **Anlagen** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

München, den 15. November 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Studentafel für die Fachrichtung Landbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion		
1.2.1	Pflanzliche Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik	6	3
1.2.2	Tierische Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik	6	3
		12	6
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	3	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	2
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2
1.3.4	Rechnungswesen und Steuerkunde	3	2
1.3.5	Gesprächsführung und Marketing	2	2
1.3.6	Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation	5	3
		18	13
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen³⁾	-	9
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	-	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Im zweiten Schuljahr wird ein dreiwöchiges Berufspraktikum durchgeführt.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Fachrichtung Gartenbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Technik der gartenbaulichen Produktion		
1.2.1	Gärtnerischer Pflanzenbau	6	-
1.2.2	Gartenbauliche Produktion mit Zierpflanzenbau, Obstbau, Baumschule, Gemüsebau (2 Fächer aus 4)	6	6
1.2.3	Technische Betriebsausstattung	2	2
1.2.4	Warenkunde mit Stauden und Zierpflanzen, Obst, Baumschulgewächse, Gemüse (2 Fächer aus 4)	2	4
		16	12
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	-
1.3.2	Fachliches Recht und Soziales ¹⁾	3	-
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	-	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing, Management und Betriebspraktikum	10	7
1.3.5	Dienstleistung	-	6
		15	17
	Mindestpflichtstunden	37	36
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	-	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Bau- und Vegetationstechnik		
1.2.1	Technik des Grünflächenbaus	8	9
1.2.2	Pflanzenverwendung	4	5
1.2.3	Ökologie und Umweltschutz	3	2
1.2.4	Grundlagen der Gestaltung	2	2
		17	18
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2
1.3.4	Betriebswirtschaft, Baubetrieb und Betriebspraktikum	10	8
		17	10
	Mindestpflichtstunden	40	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel
für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft**

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Technik des Rebenanbaus und der Weinbereitung		
1.2.1	Weinbauliche Produktion	9	4
1.2.2	Weinanalytik, Mikrobiologie, Sensorik	4	4
1.2.3	Kellerwirtschaft, Weinrecht	3	4
1.2.4	Maschinen- und Verfahrenstechnik	4	5
		20	17
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing, Management und Betriebspraktikum	5	12
		10	16
	Mindestpflichtstunden	36	40
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft		
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milch- erzeugung	5	–
1.2.2	Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Milchbasis einschließlich Qualitäts- und Kosten- management	12	10
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	2	2
		19	12
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Steuerung	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	–	2
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	1	3
1.3.4	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buch- führung, Statistik	3	3
1.3.5	Managementstrategien, Marketing	1	2
		7	12
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen	4	4
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
		6	7
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Biologie, Chemie, Physik, Waldbau, Waldschutz und Naturschutz	10	5
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forst- nutzung und Walderschließung	5	2
1.2.3	Jagdmanagement, Jagdökologie, Jagdrecht	3	–
1.2.4	Vorbereitung auf die Jagdprüfung ³⁾	5	–
		23	7
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Datenverarbeitung	3	–
1.3.2	Recht und Soziales, Forstpolitik, Waldpädagogik ¹⁾	6	3
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Management, Marketing, Einsatzleitung	2	5
		11	12
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen ⁴⁾	–	8
	Mindestpflichtstunden	40	34
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Studierende, welche über die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins verfügen, können auf Antrag von der Teilnahme befreit werden.

4) Im zweiten Schuljahr wird ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.